

**Vereinbarung
über die Erhebung von
Entgelten
im Rettungsdienst-
bereich
des**

**Landkreises
Wolfenbüttel**

2017

Vereinbarung
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

zwischen

Landkreis Wolfenbüttel
Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel
- vertreten durch die Landrätin o. V. i. A. -

(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK-Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Hannover,
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

IKK classic,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung -DGUV, Landesverband Nordwest
Hildesheimer Str. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird zwischen den Vertragsparteien ein Gesamtbudget in Höhe von **5.096.846,00 Euro** vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage für diese Zeitspanne werden zwischen den Vertragsparteien **4.679.975,00 Euro** vereinbart. Die Abweichung zu dem in Satz 1 genannten Gesamtbudget resultiert aus der Überdeckung der Vorjahre bis Ende 2016.
- (2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.
- (3) Der gem. § 5 NRettDG Beauftragte, das Deutsche Rote Kreuz gemeinnützige GmbH, erhebt die Entgelte namens und im Auftrage des Landkreises Wolfenbüttel.
- (4) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende, jährlich zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfallrettung (mit Sondersignal):	8.393 mit insgesamt	204.909 km
Qualifizierte Krankentransporte:	8.427 mit insgesamt	259.895 km
Notarzteinsätze:	1.752 mit insgesamt	35.797 km

§ 2 Entgelte

- (1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.04.2017 bis zum 31.12.2017 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.
- (2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Notfallrettung (mit Sondersignal)

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 50 Kilometer **313,77 €**

<i>Fahrt zum Krankenhaus</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 01</i>
<i>Verlegungsfahrt</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 03</i>
<i>Sonstiges</i>	<i>Positionsnummer: 3 1 01 00</i>

<i>Für jeden weiteren Kilometer</i>	5,00 €
	<i>Positionsnummer: 3 1 39 00</i>

(5) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 25 Kilometer

134,94 €

Fahrt zum Krankenhaus (KH)

Positionsnummer: 41 01 01

Krankenhausentlassung

Positionsnummer: 49 01 01

Verlegungsfahrt

Positionsnummer: 41 01 03

Ambulante Behandlung außerhalb eines KH

Positionsnummer: 41 01 20

Dialysefahrt

Positionsnummer: 41 01 52

Sonstiges

Positionsnummer: 41 01 00

Für jeden weiteren Kilometer

1,30 €

Positionsnummer: 4 1 39 00

(6) Notarzteinsatz

*Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **404,54 €** berechnet.*

Fahrt zum Krankenhaus

Positionsnummer: 20 12 01

Verlegungsfahrt

Positionsnummer: 20 12 03

Behandlung vor Ort (kein Transport)

Positionsnummer: 20 12 40

- (7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.
- (8) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.
- (9) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.
- (10) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.
- (11) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

§ 3 Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.
- (2) Bei missbräuchlicher Alarmierung eines Rettungsmittels wird das entsprechende Entgelt gem. Ziffer 1 gegenüber dem Alarmierenden fällig.

§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt gegenüber dem Entgeltschuldner oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle durch das Deutsche Rote Kreuz gemeinnützige GmbH (IK-Nr. 600302287). Sollte sich die Abrechnungsstelle ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.
- (3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers - mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden, es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.
- (4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.
- (5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).
- (6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.
- (7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht. Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

§ 5 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die Beauftragten gemäß § 5 NRettdG verpflichten sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse/dem Unfallversicherungsträger soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse/des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet seine Mitarbeiter und seine Beauftragten zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Wolfenbüttel, den 13. März 2017

AOK- Die Gesundheitskasse
für Niedersachsen
zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

Träger des Rettungsdienstes

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt

IKK classic

Knappschaft
Regionaldirektion Hannover

DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger